



M 1:2500  
Planzeichnung - Teil A -

Es gilt die Baumutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, BGBI. I S. 132

Änderungen und Ergänzungen gemäß Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Steinburg vom 13.06.2000, Az.: 614-6121-01-III.1-46.  
Hohenlockstedt, 19.06.2000

Noetzelmann  
Stellv. d. Bürgermeisters

Planzeichenerklärung (nach der PlanzV90)

- I. Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
  - Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
  - vorhandene Straßen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)
  - Zufahrt
  - Anpflanzen von Knicks (§ 9 Abs. 1 Nr.25 a BauGB)
  - Erhaltung von vorhandenen Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr.25 b BauGB)
  - Erhaltung von vorhandene Gehölzriegen
- II. Darstellungen ohne Normcharakter
- vorhandene Gebäude
  - Anlagen
  - Mindestabstand für neue Wohngebäude (Empfehlung der Landwirtschaftskammer)



1. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. BauGB wurde am 05.07.1999 durchgeführt.

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.10.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 16.10.1999 bis 15.11.1999 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anträge während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.10.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.04.2000 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

4. Die Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde von der Gemeindevertretung am 06.04.2000 als Satzung beschlossen und die Erläuterung wurde gebilligt.

25550 Hohenlockstedt, den 4. Mai 2000  
Der Bürgermeister

5. Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 13.06.2000 diese Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

6. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Steinburg hat dies mit Bescheid vom Az.: bestätigt.

7. Die Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekanntzumachen.

25550 Hohenlockstedt, den 19. Juni 2000  
Der Bürgermeister

8. Die Erteilung der Genehmigung der Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 22.06.2000 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 23.06.2000 in Kraft.

25550 Hohenlockstedt, den 23. Juni 2000  
Der Bürgermeister

Text - Teil B -

1. innerhalb der mit gekennzeichneten Bereiche sind Wohngebäude nur als Einzelhäuser mit höchstens jeweils zwei Wohnungen zulässig.
2. Für die mit gekennzeichnete Bereiche beträgt die Mindestgrundstücksgröße 1000 qm.
3. Die zulässige Firsthöhe (Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut) der baulichen Anlagen wird auf maximal 9,50m über vorliegender Geländeoberkante festgelegt.

Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über die Festlegung des Außenbereichs gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Ridders

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.04.2000 und nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Steinburg vom 13.06.2000 folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen.

Übersichtskarte M 1:25000



Bearbeitungsstand : 24.01.2000

F063